

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Bildung, Kultur, Schule, Sport		Drucksachen-Nr. 500/2004
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	30.11.2004	Beratung
Rat	09.12.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Umwandlung der Kulturverwaltung in ein Kulturbüro

Beschlussvorschlag:

@->

Der Rat möge beschließen:

Die Kulturverwaltung wird als Kulturbüro in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „GL – Kultur“ integriert, die Satzung wird wie vorgelegt angepasst.

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Mit der Zusammenfassung der vier eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zum Betrieb GL – Kultur wurde die Überlegung geäußert, die Kulturverwaltung als Kulturbüro in den Kulturbetrieb zu integrieren. Dieser Überlegung wird gefolgt.

Die Produkte 4.402.100 „Allgemeine Kulturverwaltung“ und 4.402.200 „Kulturförderung“ werden damit durch das Kulturbüro erbracht.

Dieser Schritt soll zum 1. Januar 2005 vollzogen werden. Dazu muss die Satzung des Kulturbetriebes angepasst werden.

Die Ergänzungen folgen hiernach kursiv und unterstrichen, die Nummerierung der Paragraphen wird angepasst:

§ 1

Gegenstand, Zweck und Führung des Betriebes

- (1) Aufgaben des Kulturbetriebes Bergisch Gladbach sind im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzung der Betrieb und die Unterhaltung von Kultur- und Bildungseinrichtungen der Stadt. Insbesondere widmet er sich der Förderung von Kunst und Kultur, der Musik, der Literatur sowie der Bildung und Weiterbildung.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildungsangebote, Veranstaltungen, Förderung des Musikwesens, sozialpädagogische Angebote und Begegnungsmöglichkeiten, Förderungsprogramme, *Förderung der Kultur, insbesondere der einheimischen Kunstszene*, wissenschaftliche Forschung, das Sammeln, Bewahren und Erschließen von Kulturgütern sowie die Sicherung der qualifizierten Informationsbasis der Bevölkerung durch Bereitstellung aktueller Medien für Bildung, Wissenschaft, Arbeit und Freizeit.
- (3) Der Betrieb wird ab dem 01.01.2003 als rechtlich unselbständiges Sondervermögen gemäß §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 GO entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe – mit Ausnahme der Bestellung der Werkleitung und der Bildung des Werksausschusses – eigenbetriebsähnlich geführt.

§ 3

Gliederung

- (1) Zu "GL - Kultur" gehören die folgenden Bereiche und Einrichtungen:
 - a) Haus der Musik
 - b) Kunst- und Kulturbesitz
 - c) Stadtbücherei
 - d) Volkshochschule
 - e) *Kulturbüro*
- (2) Die Bereiche und Einrichtungen werden jeweils mit einem eigenen verbindlichen Teilplan eigenverantwortlich nach den Grundsätzen dieser Satzung geführt.

e) Kulturbüro

§ 23

Gegenstand und Zweck

Das Kulturbüro fördert die Kulturarbeit im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach und ist hierfür zentrale städtische Anlauf- und Informationsstelle.

Im Rahmen der Möglichkeiten

- fördert das Kulturbüro die einheimische Kulturszene und Kulturaktivitäten,
- unterstützt künstlerische Kooperationen,
- koordiniert und bündelt kulturelle Dienstleistungen,
- initiiert kulturelle Eigeninitiativen und
- übernimmt zentrale Dienst- und Verwaltungsleistungen für städtische Kulturaktivitäten.

Das Kulturbüro vertritt die Stadt als Beisitzerin / Beisitzer im Vorstand des Stadtverbandes für Kunst, Literatur und Geschichte e.V.

<-@